

BEWÄSSERUNGSREGLEMENT

Kapitel A	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel B	Rechtsverhältnis
Kapitel C	Netz und Anlagen
Kapitel D	Gebühren
Kapitel E	Benützung der Leitungen und Bewässerungsart
Kapitel F	Gesetzliches Grundpfandrecht und Widerhandlungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dienststelle für Bewässerung

Die Dienststelle für Bewässerung (hiernach: die Dienststelle) ist eine öffentliche Dienststelle der Gemeinde, die den Bau und den Betrieb des Bewässerungsnetzes sicherstellt und unter ihrer Verantwortung das Wasser verteilt.

Art. 2 Tarif

Die Dienststelle liefert das Wasser zur Bewässerung nach einem Tarif, der vom Gemeinderat genehmigt wurde. Die entsprechende Skala wird von der Urversammlung erlassen und vom Staatsrat genehmigt.

Art. 3 Perimeter

Das Wasser wird auf den Feldern im Perimeter verteilt, den der Gemeinderat beschlossen und auf der beiliegenden Karte eingezeichnet hat.

Es ist möglich, dass Felder ausserhalb des Gemeindegebiets in den Perimeter aufgenommen werden; dazu braucht es besondere Vereinbarungen zwischen den betroffenen Behörden.

Art. 4 Höhere Gewalt

Die Landeigentümer können keine Entschädigung für Schäden verlangen, die aufgrund des Unterbruchs oder der Einschränkung der Wasserlieferungen wegen höherer Gewalt eingetreten sind.

Art. 5 Missbrauch

Jeder Missbrauch beim Verbrauch muss verhindert werden und wird bestraft. Wenn nötig kann die Dienststelle Massnahmen vorschreiben, mit denen die Lieferung von Wasser vermindert oder momentan ausgesetzt wird.

Art. 6 Prioritäten

Bei Wassermangel geht die Bewässerung der Reben derjenigen der anderen Kulturen vor. Dann kommen die Gärten und schliesslich die Weiden und Rasen.

B. Rechtsverhältnis

Art. 7 Recht auf Anschluss

Für eine im Grundbuch eingetragene Parzelle besteht das Recht auf Anschluss für eine bestimmte Fläche. Es kann mit der Parzelle übertragen werden.

Art. 8 Liste

Die Liste der Eigentümer und der Flächen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

Art. 9 Aufteilung der Kosten

Die Gesamtheit der Katasterflächen der bewässerten Güter bildet die Grundlage der Aufteilung der Kosten für Unterhalt, Aufsicht, Kauf des Wassers und allen damit verbundenen Kosten.

Art. 10 Veräusserung

Bei einem Verkauf oder jeder Nutzungsübertragung eines Feldes (Nachfolge, Schenkung, Nutzungsrecht usw.) benachrichtigt der Eigentümer sofort die Gemeindeverwaltung. Der Eigentümer, der bei der Fälligkeit der Zahlung bei der Gemeinde vermerkt ist, muss die Gebühr und allfällige weitere Beiträge zahlen und sie nachher selber auf den neuen Erwerber abwälzen.

C. Netz und Anlagen

Art. 11 Hauptleitungen und Anlagen

Die Gemeinde baut und unterhält die Hauptleitungen und die Anlagen in ihrem Besitz.

Art. 12 Nebenleitungen oder private Leitungen

Die Nebenleitungen und die privaten Leitungen gehen zulasten der Eigentümer oder der Bewässerungsgenossenschaften, und diese haften dafür.

Sie müssen so gebaut werden, dass sie keine Schäden am Eigentum Dritter, an den Dienstbarkeiten, an den Strassen, öffentlichen und privaten anrichten; zudem müssen sie die Ästhetik der Landschaft gemäss den Angaben der Gemeinde bewahren.

Art. 13 Anschlussbewilligung

Für jeden Anschluss an die öffentliche Leitung braucht es eine Bewilligung. Bei der Verzweigung der Leitungen muss ein Schieber angebracht werden.

Art. 14 Bewässerungsperimeter der privaten Leitungen

Die privaten Leitungen dürfen nicht die Bewässerung von Gütern ermöglichen, die ausserhalb des Perimeters nach Artikel 3 liegen.

Art. 15 Verbindungsstellen der Leitungen

Neben den anerkannten Verzweigungen darf keine Leitung angeschlossen werden.

Art. 16 Gemeinsame Wasserentnahmen und Anschlüsse

Haben mehrere Eigentümer eine gemeinsame Wasserentnahme und einen gemeinsamen Anschluss, so haften sie solidarisch gegenüber der Gemeinde. Die betreffenden Eigentümer müssen die nötigen Abmachungen, mit denen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, unter sich abschliessen.

Art. 17 Durchgangsrechte

Der Benützer, der verlangt, an das Netz der Gemeinde angeschlossen zu werden, muss dafür sorgen, dass er die Durchgangsrechte für die privaten Leitungen erhält.

D. Gebühren

Art. 18 Gebühren

Die Eigentümer der an das Netz der Gemeinde angeschlossenen Felder bezahlen folgende Gebühren:

1. eine Anschlussgebühr, die beim Anschluss ihrer Leitung an das Bewässerungsnetz der Gemeinde fällig wird;
2. eine jährliche Unterhaltsgebühr, die vom Verhältnis der bewässerten Flächen gemäss Kataster zur Gesamtfläche abhängt; diese wird vom Gemeinderat im Sinn von Art. 2 bestimmt:
 - a) Diese Gebühr wird für den Unterhalt, die Erneuerung und die allfällige Erweiterung des Hauptnetzes verwendet. Sie kann je nach wirklichen Unterhalts- und Reparaturkosten überprüft werden.
 - b) Auch in regenreichen Jahren, in denen gewisse Felder nicht bewässert werden müssen, wird die ganze Gebühr geschuldet.
3. Für die Felder mit privaten Quellen, die nicht vom Netz der Gemeinden stammen, müssen die Gebühren nach diesem Artikel nicht bezahlt werden, wenn sie nicht irgendwie an das Netz der Gemeinde angeschlossen werden.

Art. 19 Zahlungspflicht

Alle Eigentümer von Grundstücken, die an das Netz der Gemeinde angeschlossen und im Perimeter nach Art. 3 gelegen sind, müssen die jährliche Unterhaltsgebühr bezahlen; Art. 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 20 Zahlungsmodalitäten und Beschwerde

Die jährliche Unterhaltsgebühr wird spätestens am Ende des Kalenderjahrs entrichtet. Bei Zahlungsverzug kann die Gemeinde die Betreibung einleiten. Der Zins für abgelaufene Rechnungen beträgt 6 % im Jahr.

Einsprachen gegen die jährliche Unterhaltsgebühr müssen innert 30 Tagen seit der Zustellung der entsprechenden Rechnungen schriftlich und begründet zusammen mit den Beweisstücken an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Wird keine Einsprache erhoben, so kann der Rechnungsbetrag von Rechts wegen eingefordert werden.

E. Benützung der Leitungen und Bewässerungsart

Art. 21 Zuständigkeit für die Bewässerung

Die Eigentümer in kleinen Genossenschaften führen die Bewässerung der Felder durch. Ansonsten übernimmt dies die Gemeinde gemäss dem Verfahren, das vom Gemeinderat geschaffen wurde.

Art. 22 Bewässerungsart

Es wird mit Beregnung [oder mit Berieselung oder mit beidem nach Wahl] bewässert.

Art. 23 Nicht erschlossene Grundstücke

Die Gemeinde führt die Arbeiten für die Erschliessung und die Anlagen der Hauptleitungen auf den nicht für die Bewässerung erschlossenen Grundstücke aus, die im Perimeter nach Art. 3 gelegen sind; Art. 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Die Kosten werden nach einem Verteilschlüssel, der von Fall zu Fall festgelegt werden muss, vollständig auf die betreffenden Eigentümer abgewälzt.

Art. 24 Belastung der Hauptleitungen

Die Hauptleitungen dürfen nur von der Person belastet werden, die im Auftrag des Gemeinderats zu diesem Zweck ernannt wurde.

Art. 25 Einzuhaltende Zeiträume

Die privaten Schieber müssen jedes Jahr spätestens auf den 15. März geschlossen und ab dem 15. November geöffnet werden (Frostgefahr).

Die Genossenschaften sind für ihre Schieber verantwortlich. Diese müssen deutlich gekennzeichnet werden.

Art. 26 Arbeiten vor Ort

Vor dem Beginn der Arbeiten muss die Gemeinde über jedes Tiefpflügen, Graben und jede Veränderung der Topographie des Bodens in der unmittelbaren Umgebung der Gemeindeleitungen benachrichtigt werden. Die Arbeiten werden wenn möglich ausserhalb der Bewässerungssaison ausgeführt.

Die Schäden an den Anlagen und allfällige Schäden, die vom Wasser und vom Ausfall der Leitungen verursacht werden, gehen solidarisch zulasten des fehlbaren Unternehmens und des fehlbaren Eigentümers.

Art. 27 Notfälle

Im Notfall kann die Gemeinde an allen Punkten des Bewässerungsnetzes Reparaturen ausführen, das Wasser abstellen oder das Nötige unternehmen, ohne dass sie vorher das Einverständnis der betroffenen Eigentümer einholen muss.

Kosten, die aufgrund des Einschreitens der Gemeinde entstehen, werden auf die Eigentümer, die davon einen direkten Nutzen haben, abgewälzt.

Art. 28 Zeitplan

Die Wassernutzung wird in einem Bewässerungskalender geregelt, den der Gemeinderat am Anfang jeden Jahres erstellt und wenn nötig auf den 1. Juni (Trockenjahr) im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 29 Ausnahmen

Junge Pflanzungen und weitere Kulturen, die intensiv bewässert werden müssen, können auch ausserhalb des Turnus beregnet werden.

Art. 30 Plan

Interessenten steht auf dem Gemeindebüro ein Bewässerungsplan nach Parzellen zur Verfügung.

F. Gesetzliches Grundpfandrecht und Widerhandlungen

Art. 31 Gesetzliches Grundpfandrecht

Um die Bezahlung der nicht entrichteten Gebühren sicherzustellen, verfügt der Gemeinderat über ein gesetzliches Grundpfandrecht.

Das Steuergesetz gilt für die Behandlung dieses Grundpfands sinngemäss.

Art. 32 Verbote und Bussen

Die Benützung der Leitungen für die Bewässerung von Grundstücken ausserhalb des Perimeters sowie von solchen, für die eine Ausnahme nach Art. 18 Abs. 3 gilt oder für die die Anschlussgebühr nicht bezahlt wurde, ist strengstens verboten.

Der Eigentümer, der Pächter oder der Bevollmächtigte, der beim Bewässern eines Gutes ausserhalb des Perimeters oder eines solchen, für das eine Ausnahme nach Art. 18 Abs. 3 gilt oder für das die Anschlussgebühr nicht bezahlt wurde, erwischt wird, wird mit einer Busse von mindestens 1 Franken pro m² der Katasterfläche des verbotenerweise bewässerten Gutes bestraft; dazu kommen noch die Verfahrenskosten.

Der Eigentümer, der Pächter oder der Bevollmächtigte, der zulässt, dass seine private Leitung oder mobiles Material von Dritten für die Bewässerung von Gütern ausserhalb des Perimeters oder von solchen, für die eine Ausnahme nach Art. 18 Abs. 3 gilt oder für das die Anschlussgebühr nicht bezahlt wurde, benützt wird, wird mit einer Busse von mindestens 1 Franken pro m² der Katasterfläche des verbotenerweise bewässerten Gutes bestraft; dazu kommen noch die Verfahrenskosten. Der Eigentümer, der die Bewässerung zulies, und derjenigen, dem sie zugute kam, schulden die Busse solidarisch.

Art. 33 Verhängen und Verwendung der Bussen

Die Bussen werden auf Stellungnahme der Dienststelle vom Gemeinderat verhängt.

Der Ertrag aus den Bussen wird vollständig für das Bewässerungsnetz der Gemeinde verwendet.

Art. 34 Streitfälle

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Landeigentümern und der Dienststelle über die Anwendung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden; innert 30 Tagen kann beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

Art. 35 Ergänzendes Recht

Für alles, was in diesem Reglement nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs – ZGB, SR 210, und des Schweizerischen Obligationenrechts – OR, SR 220, ergänzend.

Art. 36 Zuständige Behörden

Die Dienststelle ist für die Anwendung dieses Reglements und der Gemeinderat für den Erlass allfällig nötiger Bestimmungen zu Einzelheiten zuständig.

Art. 37 Erlass und Inkrafttreten

Dieses Reglement, das vom Gemeinderat am beschlossen und von der Urversammlung am genehmigt wurde, hebt alle früheren Bestimmungen auf.

Es tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Gemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.